

**25. Nachtrag**  
**zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung**  
**Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005  
in der Fassung des 24. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 57 - nicht besetzt -“

2. § 7 Abs. 5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 7**  
**Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) – (4) ...

(5) In den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit in den Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber erforderlich für

1. - 3. ...

4. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt,

5. ...

(6) – (10) ...“

3. § 15 Nr. 15 wird wie folgt geändert:

**„§ 15  
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. - 14. ...

15. Beförderung und Entlassung von DO-Angestellten sowie deren Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus und Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die mindestens dem Eingangssamt der Laufbahn des höheren Dienstes vergleichbar sind mit Ausnahme der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte. In den Eigenbetrieben der Knappschaft beschränkt sich die Zuständigkeit des Vorstandes für diese Maßnahmen auf die Mitglieder der Betriebsleitung, die stellvertretende Krankenhausverwaltungsdirektorin bzw. den stellvertretenden Krankenhausverwaltungsdirektor, die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Oberärztinnen und Oberärzte und auf die Einstellung der Leiterinnen und Leiter von Zentralapotheken.

16. - 38. ...“

4. § 20 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 20  
Geschäftsführung**

(1) - (3) ...

(4) Den Mitglieder der Geschäftsführung obliegen insbesondere

1. ...

2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten und in den Eigenbetrieben der Knappschaft beschäftigten Oberärztinnen und Oberärzten sowie von Beschäftigten in Entgeltgruppen, die den Laufbahnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes entsprechen. In den Eigenbetrieben der Knappschaft erstreckt sich die Zuständigkeit der Geschäftsführung für diese Maßnahmen darüber hinaus auf alle Beschäftigten in Entgeltgruppen, die der Laufbahn des höheren Dienstes entsprechen, sofern diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

3. - 12. ...

(5) - (6) ...“

5. § 57 wird wie folgt geändert:

**„§ 57  
- nicht besetzt -“**

6. Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) die Ziffer 1.5 wird wie folgt geändert:

**„1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand**

Ein Pauschalbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62 Euro wird je Sitzungstag (einschl. der Tage der Vorbesprechungen) der Organe der Selbstverwaltung sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Tage, an denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrag eines Organs tätig werden, gezahlt.

Der Pauschalbetrag wird unabhängig von der Dauer der Sitzung und der Anzahl der Sitzungen einmal je Tag gezahlt.

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben wird ein Pauschalbetrag nicht gewährt.“

7. Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) die Ziffer 2.4 wird wie folgt geändert:

**„2.4 Erstattung von Fahrkosten**

Grundsatz:

Antragsaufnahme, Beratung und Betreuung der Versicherten sind in der Wohnung bzw. in den Räumlichkeiten des Ältesten durchzuführen.

Fahrkosten für die Beratung und Betreuung von Versicherten werden daher nur unter den in der Ziffer 2.4.1 aufgeführten Voraussetzungen gezahlt. Hierbei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Die zurückgelegten Kilometer bzw. Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel sind unter Angabe der Personalien des Versicherten in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren, das der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Verlangen vorzulegen ist.

*Fahrkosten zu Versicherten außerhalb des zu betreuenden Sprengels können nicht erstattet werden.*

- Die bisherige Ziffer 2.4.1 - Postzustellung durch die Ältesten - entfällt.

**2.4.1 Fahrkostenerstattung bei Hausbesuchen**

Fahrkosten für evtl. durchgeführte Hausbesuche bei den Versicherten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erstattet werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn der Versicherte aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung nicht in der Lage ist, den Ältesten aufzusuchen. Dies muss durch den Versicherten auf einem Formblatt bestätigt werden.

### **2.4.2 Höhe der Fahrkostenerstattung**

An Fahrkosten werden erstattet

- a) die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Versicherten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

oder

- b) bei notwendiger Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe von 0,20 Euro. Die Notwendigkeit ist zu begründen.“

### **Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - [www.kbs.de](http://www.kbs.de) - in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 6 tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
3. Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. April 2010.

---

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

### **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 14. April 2010 beschlossene 25. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV, § 195 Abs. 1 SGB V und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 5. Mai 2010  
I 2-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Frank Plate)